

# Kostenverzeichnis

Anlage zur Kostensatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ in der Fassung vom 02.11.2020, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.12.2022

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Auskünfte</b>	
1.1	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	10,00 - 50,00 €
1.2	mündliche Auskünfte	Gebührenfrei
<b>2.</b>	<b>Genehmigungen</b>	
	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindliche o.ä. Bestimmungen	10,00 - 50,00 €
<b>3.</b>	<b>Fristverlängerungen</b>	
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf 1/10 bis 1/4 der für die einen neuen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung vorgesehenen gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	mind. 10,00 €
<b>4.</b>	<b>Nachträgliche Auflagen</b>	
	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	10,00 € bis 255,00 €
<b>5.</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	<b>0,50 € / Mindestgebühr 10,00 €</b>
5.1	Amtl. Beglaubigung v. Unterschriften, Handzeichen u. Siegeln	10,00 € bis 125,00 €
5.2	Beglaubigungen v. Abschriften, Fotokopien und dergleichen v. eigenen Urkunden	Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite u. jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 10,00 € ermäßigt werden.
<b>6.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
6.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen, Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
6.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher u. sorbischer Sprache abgefasst sind	10,00 €
6.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
6.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	für jede angefangene Viertelstd. 6,50 €

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr
6.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	10,00 € Mindestgebühr
6.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4 pro Seite	0,10 €
6.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite	0,15 €
6.3.	Kopien von privaten Schriftstücken	
	A 4	0,10 €
	A 3	0,15 €
<b>7.</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</b>	
7.1.	Mahnungen gem. § 13 Abs. 2 SächsVwVG Anmahnungen rückständiger Beträge  Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Mahngebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.	Mahngebühr gem. lfd. Nr. 1.8.1 des SächsKVZ in der jeweils aktuellen Fassung
7.2	Pfändung gem. § 14 Abs. 1 S. 1, § 15 Abs. 1 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.2.1 und 1.8.2.2 des SächsKVZ in der jeweils aktuellen Fassung
7.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO	Verwertungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.3 des SächsKVZ in der jeweils aktuellen Fassung
7.4.	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	Vollstreckungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.4 des SächsKVZ in der jeweils aktuellen Fassung
7.5	Festsetzung v. Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	Vollstreckungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.5 des SächsKVZ in der jeweils aktuellen Fassung
7.6.	Anwendung der Zwangsmittel wie Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. § 24 Abs. 1 S. 1, § 25 SächsVwVG	Vollstreckungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.6 des SächsKVZ in der jeweils aktuellen Fassung
7.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
7.7.1	Bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 7.2
7.7.2	Sonstiges	10,00 € bis 100,00 €
<b>8.</b>	<b>Anordnungen, Erlaubnisse</b>	
8.	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	10,00 € bis 153,00 €
8.1.	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 € bis 510,00 €
8.2.	Nachträgliche Auflagen, Rückname bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Lfd.-Nr.8.1	10,00 € bis 255,00 €
8.3.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 € bis 255,00 €